

► IWW-Webinar Abrechnungspraxis am 15.05.2020

Aufbissbehelfe, Schienen und Verbandsplatten: So rechnen Sie korrekt ab!

| Die Abrechnung von Aufbissbehelfen, Schienen und Verbandsplatten beim GKV-Patienten ist kompliziert. Wer sich nicht genau auskennt, macht schnell Fehler. Wie Sie diese vermeiden, erfahren Sie in unserem IWW-Webinar am **Freitag, dem 15.05.2020**, von 14.00 bis 16.00 Uhr. |

Dental-Betriebswirtin und ZMV Birgit Sayn erläutert Ihnen die Berechnungsmöglichkeiten für Aufbisschienen als Sachleistung mit außervertraglichen Leistungen und adäquaten Privatleistungen. Außerdem zeigt sie auf, wie weitere Schienen und Verbandsplatten abzurechnen sind. Nähere Informationen online unter iww.de/webinar/abrechnungspraxis.

► Leserforum

Wann können Zahnärzte eine Ausfallgebühr verlangen?

| **FRAGE:** „Hin und wieder kommt es vor, dass Patienten einen Behandlungstermin kurzfristig absagen oder nicht erscheinen. Unter welchen Voraussetzungen kann ich in solchen Fällen eine Ausfallgebühr verlangen?“ |

ANTWORT: Auch wenn Patienten einen Termin gar nicht oder sehr kurzfristig absagen, haben Sie als Zahnarzt keinen Anspruch auf Schadenersatz. Zwar befindet sich der Patient in einem sog. Annahmeverzug, wenn er einen fest vereinbarten und für ihn freigehaltenen Termin nicht einhält. Einen Anspruch auf Schadenersatz können Sie aber nur geltend machen, wenn

- ein fester Behandlungstermin mit dem Patienten vereinbart worden ist,
- Ihnen als Zahnarzt auch tatsächlich ein Schaden entstanden ist, also kein „Ersatzpatient“ behandelt werden konnte, **und**
- der Patient schriftlich darauf hingewiesen wurde, dass bei Nichterscheinen oder Unpünktlichkeit eine Ausfallgebühr anfällt. Das geschieht am besten per Vereinbarung (Muster online unter iww.de/pa, Abruf-Nr. 46408843)

■ Bestandteile der Vereinbarung einer Ausfallgebühr

- Hinweis, dass Ihre Praxis eine Bestellpraxis ist und Sie den Termin nur für den Patienten freihalten
- Klare Regelung, bis wann (z. B. 24 Stunden vorher) und wie (z. B. Telefon, Fax, E-Mail) der Patient absagen muss
- Information über die Höhe der Ausfallgebühr
- Unterschrift der Praxis und des Patienten

Wichtig | Die Rechtsprechung zur Ausfallgebühr ist nicht einheitlich. Es gibt vermehrt Urteile zugunsten der Praxen (z. B. das Amtsgericht [AG] Bielefeld, Urteil vom 10.02.2017, Az. 411 C 3/17, online unter iww.de/pa, Abruf-Nr. 45137962). In bestimmten Einzelfällen erscheint die Forderung einer Ausfallgebühr unbillig (z. B. schwere Erkrankungen, Todesfälle naher Angehöriger). Hier ist entsprechendes Fingerspitzengefühl gefragt.

beantwortet von RAin, FAin MedR Dr. Birgit Schröder, dr-schroeder.com



SEMINAR
[iww.de/webinar/
abrechnungspraxis](http://iww.de/webinar/abrechnungspraxis)

**Voraussetzungen
für den Anspruch
auf Ausfallgebühr**



DOWNLOAD
iww.de/pa
Abruf-Nr. 46408843



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/pa
Abruf-Nr. 45137962